

99150049001000

Außer Kraft - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/services/99150049001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150049001000
Leistungsbezeichnung I	Außer Kraft - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* §§ 66a Absatz 1, 64a Absatz 4 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung i.V.m. §§ 20b, 20c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung - https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten. Sie können auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024 können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Begriffe im Kontext

Gleichwertigkeitsprüfung, Vocational recognition, Berufszugang, Recognition of profession, Krankenpfleger, Equivalence, Professional qualification, Recognition procedure, Heilberuf, Kenntnisprüfung, Recognise: Recognition, staatliche Erlaubnis, Berufsausbildung, Anerkennen, Nurse, Medizinalfachberuf, Foreign qualification, Gesundheitsfachberuf, ausländischer Beruf, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gleichwertigkeit, Krankenschwester, Anerkennungsverfahren, ausländischer Abschluss, Vocational qualification, Berufsankennung, Recognition notice, Knowledge test, ausländische Qualifikation, Reglementiert, Berufserlaubnis, Drittstaat, Anpassungslehrgang, Ausbildungsberuf, Adaptation period, Anerkennung in Deutschland, Gesundheits- und Krankenpflegefachperson, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Foreign occupation, Berufsqualifikation, Berufsabschluss, Recognition in Germany, Access to occupation

Bearbeitungsdauer

4 Monat(e)
 Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen.
 Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Fristen

Es gibt keine Frist.

 Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

* Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen.

* Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.

* Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten. Man kann auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen.

* Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

* Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden.

weiterführende Informationen

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
- <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
- https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Hinweise (Besonderheiten)

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem

Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt

Rechtsbehelf		Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
fachlich durch	freigegeben	Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
fachlich am	freigegeben	25.03.2024
Lagen Portalverbund		Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)